

## **Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Einrichtung eines Klimabeirates vom 20.08.2019**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.08.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim vom 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Zweck des Klimabeirates**

Der Klimabeirat vertritt die Interessen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger für einen effektiven Klimaschutz. Er berät die Organe der Stadt bei der Umsetzung von Maßnahmen, die der Optimierung und Verbesserung des Klimaschutzes dienen.

Für das Verfahren im Klimabeirat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ausschüsse, der Beiräte der Stadt Bad Dürkheim entsprechend.

### **§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz**

1. Die Mitglieder des Klimabeirates werden vom Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Ihm gehören regelmäßig an:
  - ein Vorsitzender, der vom Stadtrat aus seinen eigenen Reihen vorgeschlagen wird
  - je zwei Personen, die von den Stadtratsfraktionen vorgeschlagen werden; die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, schlägt nur eine weitere Person vor.
  - sechs weitere Vertreter, möglichst
    - ein Vertreter der Naturschutzverbände
    - ein Vertreter der Jugend
    - ein Vertreter des Handwerks (z. B. Heizung, Elektro, Photovoltaik)
    - ein Vertreter der Energieberatung
    - ein Vertreter der Energieversorger (Stadtwerke, ÖPNV)
    - ein Vertreter des Weinbaus bzw. der Landwirtschaft
2. Der Klimabeirat wählt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Klimaschutzmanager der Stadt Bad Dürkheim nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Klimabeirates teil. Es können jederzeit weitere Sachverständige hinzugezogen werden.
4. Der Beirat kann Bürgerinnen und Bürgern Rederecht zu bestimmten Themen einräumen.

### **§ 3 Aufgabe und Rechte**

1. Die Verwaltung, der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie Stadtrat, Ausschüsse und Ortsbeiräte müssen den Klimaschutzbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Energie, Verkehr und CO<sub>2</sub>-Reduktion betreffen, anhören. Wichtige Angelegenheiten sind alle Planungen und Maßnahmen, die einen spürbaren Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Bilanz leisten

oder dazu geeignet sind, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für den Klimaschutz zu verändern.

2. Die Anhörung geschieht durch einen mündlichen Vortrag in den Sitzungen des Beirates oder eine schriftliche Eingabe bzw. Anfrage vorab. Der Klimabeirat berät daraufhin den Sachverhalt und gibt eine schriftliche Empfehlung oder bringt diese mündlich in die zuständigen Gremien ein. In Einzelfällen können Beschlüsse des Beirates auch per Umlaufbeschluss herbeigeführt werden, auch per E-Mail.
3. Bei Anfragen mit zeitlicher Enge kann der Vorsitzende im Namen des Beirates Erklärungen und Empfehlungen schriftlich oder mündlich abgeben. Er hat den Beirat darüber zeitnah zu informieren.
4. Der Klimabeirat kann in allen Angelegenheiten, die Energie, Verkehr und CO<sub>2</sub>-Reduktion betreffen, auch selbst initiativ werden. Er richtet entsprechende Vorschläge und Empfehlungen an die Verwaltung oder an den jeweils zuständigen Ausschuss.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung des Klimabeirates tritt am 06.09.2019 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 05.09.2019

  
Christoph Glogger  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 05.09.2019

  
Christoph Glogger  
Bürgermeister